

Ein Recht für die Kirchen oder ein Recht für alle?

Die Kirchenförmigkeit des Rechts der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die Entstehung des Religions- und Weltanschauungsrechts in Deutschland

Die Organisation des Christentums als Kirche und der moderne Staat entstehen in Europa ab dem 15. Jh. in einem einheitlichen Prozess. Das Verhältnis beider zueinander wird in diesem Prozess ebenso neu geregelt wie auch die Formen, in denen sich Kirche und Staat organisieren. "Im Verlauf der europäischen Geschichte sind so organisatorische Übereinstimmungen zwischen den religiösen und den staatlichen Strukturen entstanden, die auch durch die verschiedenen Formen der Säkularisierung nicht grundsätzlich aufgehoben werden konnten".¹

Kirche und Staat *passen* daher besonders gut zueinander. "Bei gemeinsamen Problemen oder Konflikten sind Beilegungsmechanismen schon deshalb gegeben, weil sich im religiösen wie im staatlichen Bereich bürokratische Strukturen ausgebildet haben, die auf vergleichbare Weise funktionieren und daher miteinander kompatibel sind".² Auch das staatliche Rechtssystem, in dem das Verhältnis von Kirchen und Staat geregelt wird, entsteht in diesem Prozess. Man kann daher von einer "Kirchenförmigkeit" des europäischen und deutschen Religions- und Weltanschauungsrechts reden.

Diese besondere Kompatibilität von Kirche und Staat war lange Zeit kein Problem, weil in den meisten Regionen Europas die Staatsbürger ganz überwiegend Christen waren. In dem Moment, da neue Religionen und Weltanschauungen in einer sozial relevanten Größenordnung auftreten, die nicht als Kirchen organisiert sind, wird aus der historisch gewachsenen Kompatibilität von Kirche und Staat eine die Kirchen privilegierende Struktur.

Was ist überhaupt eine "Kirche"? Alltagssprachlich wird in Deutschland Religion zumeist mit "Kirche" gleichgesetzt. Um dieses spontane Fehlverständnis aufzulösen, ist es erforderlich, "Kirche" zunächst zu definieren.

Eine Kirche ist eine christliche Religionsgemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person, mit einer klar definierten Mitgliedschaft und einer hierarchisch aufgebauten Organisationsstruktur.³ Die Mitgliedschaft wird rechtlich erfasst und behördlich registriert. Eine Kirche ist eine Religion, in die man in einer vorgegebenen rechtlichen Form eintreten und aus der man ebenso in einer vorgegebenen rechtlichen Form austreten muss. Das eigene Selbstverständnis ist für die Zugehörigkeit zum Christentum nicht ausreichend.

Des Weiteren haben Christen je nach ihrem religiösen Status einen unterschiedlichen Zugang zu Gott.

1 Peter Heine, Eine islamische "Kirche" gibt es nicht. Die Rolle von Imam und Organisation im Islam, in: Der Bürger im Staat, Heft 4, Stuttgart 2001, S. 195-200, hier S. 195.

2 Heine: Islamische Kirche, S. 195.

3 Vgl. Stichwort "Kirche" in: Meyers Großes Universallexikon, Bd. 7, S. 597.

Es gibt eine Hierarchie zwischen Laien und religiösen Funktionären und eine Hierarchie innerhalb des privilegierten religiösen Personals. Der einfache Gläubige bedarf des Priesters, um einen qualifizierten Zugang zu Gott zu finden.

Juristische Form, formale Mitgliedschaft und religiöse Hierarchie sind die spezifischen Charakteristika der Kirchen. Sie sind aber keineswegs typisch für Religionen oder Weltanschauungen.

Die historische Entwicklung des heutigen »Staats-Kirchenrechts«

Durch Artikel 137, Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung, "es besteht keine Staatskirche", wurde das Staatskirchentum im Sinne des landesherrlichen Kirchenregimentes abgeschafft. Was genau unter "Trennung von Staat und Kirche" zu verstehen sei, wurde bei Erlass der Weimarer Reichsverfassung intensiv diskutiert. Der Kirchenrechtler Wilhelm Kahl hat 1919 dazu ausgeführt: "Trennung von Staat und Kirche heißt niemals eine völlige Losreißung beider Organismen. Eine absolute Scheidung kann es nicht geben. Schon deshalb nicht, weil beide aus denselben Menschen bestehen".⁴ Trennung von Staat und Kirche heißt daher nichts anderes "als das "Mindestmaß der an sich unvermeidlichen Rechtsbeziehungen zwischen beiden ermitteln".⁵

Ob dieses "Mindestmaß" auch den Körperschaftsstatus umfasst, war umstritten. Kahl plädiert dafür, das Verhältnis von Staat und Kirche gemäß den historisch gewachsenen Gegebenheiten auszugestalten. Für Deutschland bedeutete dies für ihn damals, die Kirchen weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit den überkommenen Rechten auszugestalten und sie nicht in private Vereine umzuwandeln.⁶ Diese enge historisch gewachsene Verbindung müsse bestehen bleiben, "bis die Kirche selbst aufgehört haben wird, als Kulturmacht zu bestehen".⁷ Letztlich wurde so verfahren. Die Kirchen behielten im wesentlichen die, die Privilegien, die ihnen bereits im Kaiserreich zugestanden hatten.⁸

Zugleich enthielt die WRV aber auch Regelungen, die alle Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften unabhängig von ihrer Rechtsform gleichstellten. Die allgemeine Religionsfreiheit wurde garantiert (Art. 135, 136 WRV) und die rechtliche Gleichbehandlung aller Bürger unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit angeordnet (Art. 136, Abs. 2 WRV). Die Artikel 137 bis 142 WRV gewährten allen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gleichermaßen die dort genannten Rechte. Ausdrücklich werden in Art. 137, Abs. 7 WRV erstmals auch die Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgesellschaften gleichgestellt.

4 Wilhelm Kahl, Die deutsche Kirche im deutschen Staat, Berlin 1919, S. 11.

5 Kahl: Kirche, S. 12.

6 Kahl: Kirche, S. 14.

7 Kahl: Kirche, S. 15.

8 Vgl. Kahl: Kirche, S. 10.

Das Religionsverfassungsrecht im Grundgesetz der BRD

Die religionsrechtlichen Artikel 136, 137, 138, 193 und 141 der Weimarer Reichsverfassung und die darin festgelegten Privilegien der Kirchen wurden dann durch Art. 140 GG ins Grundgesetz übernommen, weil die verfassungsgebende Versammlung sich nicht auf ein eigenes Recht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einigen konnte.⁹ Ergänzt wurden diese Regelungen durch weitere Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsklauseln.

Die Ungleichbehandlung der anderen Religionen und Weltanschauungen gegenüber den Kirchen

Wie bereits dieser kurze Überblick über die verfassungsrechtliche Entwicklung zeigt,¹⁰ sind die Trennung von Staat und Kirche und der Prozess der Gleichbehandlung der Kirchen und sonstigen Religions- und dann auch Weltanschauungsgemeinschaften schrittweise verlaufen. Die Trennung von Staat und Kirche und die Gleichstellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind Prozesse, die bis heute andauern.

Bis heute gibt es keine vollständige rechtliche Gleichstellung der christlichen Kirchen und der sonstigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und keine vollständige faktische Gleichbehandlung der christlichen Kirchen und sonstigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch den Staat. Das liegt zum einen an den rechtlichen Vorgaben. Die rechtlich vorgegebenen Strukturen sind auf eine bestimmte Form religiöser Akteure ausgerichtet. Entspricht eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dieser Form nicht, so passt sie nicht in die rechtliche Struktur. Zum anderen aber liegt es auch an den Kirchen und an der durch die Kirchen stark beeinflussten staatlichen Verwaltung und Politik. Hier gelingt es den Kirchen bis heute, vielfältige Privilegien durchzusetzen.¹¹

Die größten rechtlichen Unterschiede bestehen zwischen den als Körperschaften und den als Vereinen konstituierten Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt: "Der Gesetzgeber hat mit dem Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften eine Vielzahl von Einzelbegünstigungen verbunden (sog. 'Privilegienbündel'). Zu ihnen gehören beispielsweise steuerliche Begünstigungen (§ 54 AO, § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG, § 3 Abs. 1 Nr. 4

9 Ute Mager, Kommentar zu Art. 140 GG, in: Münch/Kunig (Hg.), Grundgesetz. Kommentar in zwei Bänden, München 2012, Band 2, Rn. 2.

10 Ausführlich hierzu siehe Thomas Heinrichs, Die Kirchenförmigkeit des Rechts der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Körperschaftsstatus und Religions-/Weltanschauungsunterricht nur für die Kirchen oder auch für Humanisten und Muslime? In: Thomas Heinrichs, Religion und Weltanschauung im Recht, Problemfälle zum Ende der Kirchendominanz, Aschaffenburg 2017.

11 Vgl. zum kirchlichen Lobbyismus Carsten Frerk, Kirchenrepublik Deutschland, Aschaffenburg 2015 und zur Diskriminierung der Weltanschauungen durch die Kirchen Thomas Heinrichs – in Zusammenarbeit mit Heike Weinbach –, Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken, 2016, http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Uebersichtsartikel_Weltanschauung_als_DiskrGrund_20160922.html.

GrStG, § 2 Abs. 3 und § 4 a UStG), der Vollstreckungsschutz nach § 882a ZPO und § 17 VwVG, die in § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BauGB angeordnete bauplanungsrechtliche Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der korporierten Religionsgemeinschaften, die institutionelle Absicherung der Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit den korporierten Religionsgemeinschaften in § 10 BSHG und ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch § 75 Abs. 3 SGB VIII".¹²

Diese – und andere – Privilegien kollidieren eindeutig mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 und 4 GG. Es ist daher unstrittig, dass auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die keine Kirchen und keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die den Kirchen und KdÖR zuerkannten Rechte auch in Anspruch nehmen können, soweit der Gleichbehandlungsgrundsatz das verlangt.¹³ Diese Einschränkung hat jedoch eine große praktische Bedeutung. Der Antrag einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auf Gewährung eines explizit nur einer KdÖR zuerkannten Rechtes wird von den Behörden sehr kritisch geprüft und häufig abgelehnt werden. Im Zweifel müssen diese Rechte in jedem Einzelfall vor Gericht erstritten werden. Allein in der Errichtung einer solchen Hemmschwelle liegt schon eine Diskriminierung.

Die Benachteiligung nicht kirchlich organisierter Religionen und Weltanschauungen am Beispiel der Humanisten und Muslime

Sowohl die Humanisten wie auch die Muslime sind nicht in der Form einer Kirche organisiert. Weder kennen sie eine rechtlich definierte Mitgliedschaftsstruktur, noch kennen sie ein privilegiertes religiöses bzw. weltanschauliches Personal. Da die "christlichen Religionen und Religionsgemeinschaften Maßstab der rechtlichen Regelungen sind",¹⁴ führt dies zwangsläufig zu einer Benachteiligung der anders organisierten Muslime und Humanisten.

Bei den Humanisten gibt die Funktion des Priesters nicht. Da Humanisten diesseitig orientiert sind, kann es eine Person, die den Kontakt zu einer transzendenten Instanz vermittelt, per se nicht geben. Zudem entspricht es den Grundprinzipien des Humanismus, von der Gleichstellung aller Menschen auszugehen. Eine formale Hierarchie ist nicht denkbar. Jeder kann in den Fragen der humanistischen Lebensweise und des humanistischen Weltbildes gleichberechtigt mitreden und mitbestimmen. Rechtlich sind die Humanistischen Verbände als eingetragene Vereine oder – überkommen aus der Weimarer Republik – als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert. Der Vorsitzende hat jedoch keine weltanschauliche Autorität. Das humanistische Selbstverständnis wird in einem demokratischen Diskussionsprozess gebildet, an dem alle gleichberechtigt teilnehmen können. Sofern

12 BVerfG Beschluss v. 19.12.2000, 2 BvR 1500/97.

13 Ute Mager, Kommentar zu Art. 4 GG, in: Münch/Kunig: Grundgesetz, Bd. 1, Rn. 53.

14 Gabriele Kuhn-Zuber, Die Werteerziehung in der öffentlichen Schule. Religions- und Ethikunterricht im säkularen Staat, Hamburg 2006, S. 273.

humanistische Vereine für sich ein humanistisches Selbstverständnis beschließen, müssen ihre Mitgliedern dies nicht anerkennen. Ein solches Selbstverständnis hat nicht den Charakter eines Glaubensbekenntnisses oder Katechismus.

Die Zugehörigkeit zur humanistischen Weltanschauung ist nach dem Selbstverständnis der Humanisten nicht an die formale Mitgliedschaft gebunden.¹⁵ Auch ohne diese Mitgliedschaft können Personen, die die humanistische Einstellung zum Leben und zur Welt grundsätzlich teilen, an den weltanschaulichen Aktivitäten der Humanisten teilnehmen. Die weltanschaulichen und sozialen Angebote des Verbandes sind grundsätzlich für alle offen, die sich nach ihrem eigenen Selbstverständnis für Humanisten halten und das humanistische Selbstverständnis der Humanistischen Verbände zumindest in den Grundzügen mittragen.

Auch der Islam kennt keine formale Zugehörigkeit. Er weicht noch stärker vom Muster der Kirchen ab, da er traditionellerweise noch nicht einmal eine "feste, institutionalisierte Organisationsform" hat.¹⁶ Die Zuordnung zur islamischen Religion erfolgt nicht über einen Initiationsritus – wie die Taufe – und auch nicht über eine Eintrittserklärung – wie z.B. die Angabe im Personenstandsregister oder die Abgabe eines Mitgliedschaftsantrages –, sondern beruht nur darauf, dass sich jemand selbst als Muslim versteht und gemäß den Regeln des Islam lebt. Unabhängig von den unterschiedlichen Glaubensrichtungen des Islam, organisieren sich die Muslime im wesentlichen gleichartig. Die organisatorische Einheit ist die Moscheegemeinde. Die Zuordnung eines Muslim zu einer bestimmten Moscheegemeinde erfolgt einfach dadurch, dass man regelmäßig am Freitagsgebet teilnimmt. Will man wechseln, so geht man einfach in eine andere Moscheegemeinde.

Um eine solche Moscheegemeinde rechtlich zu konstituieren, haben sich in Deutschland Moscheevereine als eingetragene Vereine – e.V. – gebildet. Eine solche vereinsrechtliche Organisation ist erforderlich, damit ein Rechtsträger vorhanden ist, der für die Gemeinde die nötigen privatrechtlichen Verträge abschließen und bei den Behörden erforderliche Anträge stellen kann. Die Muslime organisieren sich daher, wie Art. 137, Abs. 4 WRV es vorsieht, als Verein. Auch der Verein ist aber bereits eine Rechtsform, die die islamische Rechtsgeschichte nicht kennt. Bereits die Organisation als Verein stellt damit eine Anpassung an europäische Rechtsformen da.¹⁷ Für viele Moscheegemeinden ist dies ein Problem.¹⁸ Aus dem Iman, der keine herausgehobene, theologische Stellung in der

15 Die Satzung des Humanistischen Landesverbandes Berlin-Brandenburg sieht dies in § 4, Abs. 7 so vor.

16 Heinz Halm, Was ist Islam und wer ist Muslim? Die Glaubensrichtungen des Islam, in: Der Bürger im Staat, Heft 4, Stuttgart 2001, S. 188-192, hier S. 192.

17 Peter Heine, Eine islamische "Kirche" gibt es nicht. Die Rolle von Imam und Organisation im Islam, in: Der Bürger im Staat, Heft 4, Stuttgart 2001, S. 195-200, hier S. 198.

18 Avni Altiner, Erfahrungen in der Kooperation am Beispiel des islamischen Religionsunterrichts aus Sicht des Landesverbandes der Muslime in Niedersachsen, in: Islam einbürgern – Auf dem Weg zur Anerkennung muslimischer Vertretungen in Deutschland, Hg. Beauftragter der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dokumentation der Fachtagung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 25. April 2005, Bonn, S. 42-47, hier S. 42.

Moscheegemeinde hat, wird nun der Vereinsvorsitzende, der die Gemeinde rechtlich leitet. Dies wirkt sich auch inhaltlich auf die Religion aus.

Ebenso gibt es im Islam keine hierarchische Organisation, da der Zugang zu Gott unmittelbar erfolgt. Ein Mittler ist dafür nicht erforderlich. Die Funktion des Iman ist damit eine wesentlich andere als die des Priesters. Er ist der Vorbeter in der Moschee. In der Regel ist er eine angesehene Person mit einer überdurchschnittlichen Kenntnis der Religion und durch beides bedingt einer gewissen religiösen Autorität. Ein theologisches Lehramt gibt es nicht, die einzuhaltenden Regeln sind einfach und für jeden zu verstehen.¹⁹

Körperschaftsstatus

Die Probleme, die auftreten, wenn solche anders organisierte Weltanschauungen und Religionen versuchen, den Kirchen gleich gestellt zu werden, zeigen sich exemplarisch am Fall des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Rechtlich ist die Verleihung des Körperschaftsstatus an folgende Voraussetzungen gebunden: Eine Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, muss die Gewähr der Dauer bieten, sie "muss durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die prognostische Einschätzung stützen, dass sie auch in Zukunft dauerhaft bestehen wird. Grundlage für diese Einschätzung sind der gegenwärtige Mitgliederbestand der Religionsgemeinschaft und ihre Verfassung im Übrigen".²⁰ Zu dieser Verfassung gehört "eine ausreichende Finanzausstattung, eine Mindestbestandszeit und die Intensität des religiösen Lebens".²¹ Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder ist ein relativ konstanter, langjähriger Bestand einer ausreichend großen Zahl an Mitgliedern erforderlich und die begründete Prognose, dass diese Mitgliederzahl in Zukunft zumindestens nicht erheblich sinken wird.²²

Humanisten

Auch wenn einige humanistische Verbände – zum Teil herkommend aus der über hundertjährigen Geschichte der Freidenkerbewegung – schon lange den Status einer KdöR haben – so z.B. die Humanisten in Niedersachsen, Bayern und in Baden-Württemberg –, gibt es zum Teil, bei dem Versuch der als Verein organisierten Verbände, den Körperschaftsstatus zu erhalten, rechtliche Probleme.

Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg erreicht mit seinen spezifisch weltanschaulichen Angeboten wie der humanistischen Jugendweihe und dem humanistischen Lebenskundeunterricht derzeit jährlich über 60.000 Personen (7.500 Teilnehmer an der humanistischen Jugendweihe und

19 Vgl. Heine: Islamische Kirche, S. 195.

20 BVerfG Beschluss v. 19.12.2000, Az. 2 BvR 1500/97.

21 BVerfG Beschluss v. 19.12.2000, Az. 2 BvR 1500/97.

22 Darüber hinaus muss die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft rechtstreu sein.

über 56.000 Schüler im humanistischen Lebenskundeunterricht).²³ Hinzu kommen ca. 300.000 Menschen, die die humanistisch geprägten Angebote des Verbandes in den über 70 Kultur-, Bildungs- und Sozialprojekten wie Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Seniorenbetreuung, Hospize usw. in Anspruch nehmen.²⁴ Diese Angebote des Verbandes sind nach seinem Selbstverständnis praktizierter Humanismus.

Nur ein Bruchteil dieser Personen will jedoch formales Verbandsmitglied werden. Die Zahl der Vereinsmitglieder des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg beträgt derzeit ca. 12.000.²⁵ Hierin zeigt sich auch die allgemeine Tendenz, dass formale Mitgliedschaften in Verbänden von einer zunehmenden Anzahl von Leuten nicht mehr gewollt sind.²⁶ Personen, die regelmäßig an den weltanschaulichen Angeboten des Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg teilnehmen, wie z.B. an dem explizit weltanschaulich geprägten humanistischen Lebenskundeunterricht oder die Jugendweihe, eine weltanschaulich geprägten Initiationsfeier, praktizieren, zählt der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg wie bereits erwähnt, zu den Angehörigen seines Verbandes, auch wenn sie keine formalen Mitglieder sind.

Der humanistische Verband Berlin – der sich im Jahr 2011 mit dem humanistischen Verband Brandenburg zusammengeschlossen hat – hatte Mitte der 90er Jahre beim Land Berlin beantragt, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werden. Der Antrag wurde abgelehnt und die dagegen eingereichte Klage blieb letztlich vor dem Obergericht Berlin erfolglos.

Das OVG hat in seinem Beschluss vom 06.06.2000 (Az. 5 N 35/99) dazu ausgeführt, dass es dem Verband an der erforderlichen Mitgliederzahl fehle, um die nötige Gewähr der Dauer zu bieten. Dabei hat es nicht nur auf die formalen Vereinsmitglieder abgestellt, sondern die Mitgliedschaftskriterien noch weiter verschärft. Der humanistische Verband gewährt minderjährigen Vereinsmitgliedern, eine beitragsfreie Mitgliedschaft. Diese beitragsfreien Mitglieder hat das OVG Berlin als Mitglieder zweiter Klasse eingestuft und nicht gewertet. Das OVG Berlin verlangte damals eine enge, faktisch z.B. durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nachweisbare Bindung an die Gemeinschaft. Ganz im Gegensatz zum Selbstverständnis des Verbandes wurde der Mitgliedschaftsbegriff sogar noch besonders eng und eindeutig nach dem Muster der Kirchen – Kirchensteuer – definiert. Nachdem so ein Großteil der formalen Vereinsmitglieder aus dem Verband hinausdefiniert war, hat das OVG Berlin den Antrag des Humanistischen Verbandes Berlin auf Gewährung des Körperschaftsstatus abgelehnt, weil ihm die Zahl beitragszahlender Mitglieder zu gering war.

23 Quelle: Wikipedia https://de.wikipedia.org/wiki/Humanistischer_Verband_Deutschlands#Jugend-_und_Lebenswendefeiern, Abruf 20.10.2016

24 Quelle: Diesseits. Das humanistische Magazin, Nr. 112, 3/2015, S. 3.

25 Quelle: Wikipedia https://de.wikipedia.org/wiki/Humanistischer_Verband_Deutschlands#Jugend-_und_Lebenswendefeiern, Abruf 20.10.2016

26 So waren 1990 noch 62 % aller Deutschen Mitglied in mindestens einem Verein. 2014 waren es nur noch 44 %. Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Verein#Geschichte_des_Vereinswesens_in_Deutschland, Abruf 27.07.2016.

Muslime

Noch komplizierter wird es, wenn es darum geht, ob eine muslimische Religionsgesellschaft den Status einer Körperschaft erlangen kann. Dies wird von vielen muslimischen Vereinen gewünscht,²⁷ scheitert aber häufig daran, dass die rechtlichen Voraussetzungen aufgrund der religionstypischen Organisationsstrukturen nicht erfüllt werden können.

Es ist offensichtlich, dass eine Moscheegemeinde, bei der nur ein kleiner Teil ihrer Mitglieder auch Mitglieder des Moscheevereins sind – ca. 10 bis 20 % – und die im Übrigen keine Mitgliederlisten hat, weder die genaue Zahl ihrer Mitglieder belegen noch ihre Mitgliederentwicklung aufzeigen kann. Ebenso fehlt es an einer theologischen Leitfigur, die verbindlich für die Muslime sprechen könnte.

Bei diesem Maßstab erscheint es fast ausgeschlossen, dass muslimische Gemeinden die Stellung einer KdöR erlangen können. Auch ist Finanzverfassung der Moscheevereine problematisch, da keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Obwohl bereits vielfach Anträge auf die Verleihung des Körperschaftsstatus gestellt wurden, ist es bisher erst einer muslimischen Gemeinde gelungen, diesen Status zu erlangen.²⁸ Im Übrigen scheiterten die Anträge daran, dass die tatsächliche Verfassung der muslimischen Gemeinden nicht dem geforderten Muster entsprach; zum Teil bestanden auch Zweifel an der Rechtstreue.²⁹

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in einer in dieser Hinsicht wohl wegweisenden Entscheidung 2005 festgestellt, dass bei der Bestimmung dessen, was eine Religionsgemeinschaft ist und wie viele Mitglieder sie hat, entgegen der oben genannten engen Auffassung des OVG Berlin ein soziologischer Religionsbegriff zugrunde gelegt werden muss und daher Religionszugehörigkeit nicht an einen formalen, rechtlichen Mitgliedsstatus geknüpft werden kann:³⁰ “Dem soziologischen Inhalt des Religionsgemeinschaftsbegriffs folgend”, können Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften “ein ihrem Selbstverständnis entsprechendes, von der förmlichen Vereinsmitgliedschaft unabhängiges

27 Faruk Sen/Hayrettin Aydin, Islam in Deutschland, München 2002, S. 106f. Auch wenn anscheinend falsche Vorstellungen darüber bestehen, wofür dieser benötigt wird. Die von Sen/Aydin angegebene Liste, der Rechte, die eine Religionsgesellschaft nur als KdöR habe, ist großteils unzutreffend.

28 Die Ahmadiyya Muslim Jamaat ist 2013 im Bundesland Hessen als KdöR anerkannt worden. (Vgl. Thomas Fritsche: Der Kulturbegriff im Religionsverfassungsrecht, Berlin 2015, S. 133ff). 2014 erfolgte die Zweitverleihung für Hamburg.

29 Vgl. Mager: Kommentar zu Art. 140 GG, Rn. 58.

30 Mit dem grundrechtlich geschützten Anspruch auf Gründung einer Religionsgemeinschaft “ist weder Anspruch auf noch Pflicht zu einer bestimmten Rechtsform gemeint, etwa die des rechtsfähigen Vereins oder einer sonstigen Form der juristischen Person; gewährleistet ist die Möglichkeit einer irgendwie gearteten rechtlichen Existenz einschließlich der Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.02.1991, 2 BvR 263/86). Der Begriff der Religionsgemeinschaft ist somit im Kern soziologisch zu verstehen” (BVerwG v. 23.02.2005, Az. 6 C 2/04). “Demgemäß bleibt die Existenz einer Religionsgemeinschaft nach ihrem maßgeblichen sozialen Gehalt unangetastet, wenn diese – etwa ihrem Selbstverständnis folgend – den Erwerb der Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ablehnt” (vgl. BVerfG, 05.02.1991, Az. 2 BvR 263/86).

Kriterium für die Zugehörigkeit zu ihnen vorsehen”.³¹

Auch diese rechtlich nötige Erweiterung des Zugehörigkeitsbegriffs über die formale Mitgliedschaft in einer juristischen Person hinaus ändert aber nichts an dem Problem, dass man für den Nachweis der Dauer einer Vereinigung Nachweise über die Zahl und die Entwicklung der Mitglieder vorlegen muss. Dies ist ohne eine formale Organisationsstruktur jedoch kaum möglich, schließlich können Gemeinden nur schwer über Jahre hinweg Anwesenheitslisten oder Ähnliches führen. Zudem würden solche Listen vermutlich eine nicht unerhebliche Fluktuation aufweisen, was wiederum nicht dem rechtlichen Begriff der “Dauer” entsprechen würde.

Religions- und Lebenskundeunterricht

Die Voraussetzungen für die Einführung eines Religions- Lebenskundeunterrichts sind ähnlich wie die Voraussetzungen für den Körperschaftsstatus. Entsprechend haben auch hier wieder nicht kirchlich organisierte Religionen und Weltanschauungen erhebliche Schwierigkeiten einen solchen Unterricht für ihre Mitglieder durchzusetzen.

Es wird für die Einführung eines solchen Unterrichts verlangt, dass eine Religionsgemeinschaft vorliegt, dass diese Religionsgemeinschaft eine gewisse Gewähr der Dauer bietet und verfassungstreu ist: “Eine Religionsgemeinschaft scheidet als Partnerin eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts aus, wenn sie nicht Gewähr dafür bietet, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet”.³²

2.b.b.a Humanistischer Lebenskundeunterricht

Der humanistische Weltanschauungsunterricht trägt den Namen “Lebenskundeunterricht”. Er wurde schon in der Weimarer Republik angeboten, im Nachkriegsdeutschland jedoch erstmals wieder ab 1982 in Berlin unterrichtet.³³

In Berlin gilt die sog. “Bremer Klausel” (Art. 141 GG). Danach ist in Berlin der Religionsunterricht kein ordentliches Schulfach, er wird nicht vom Land erteilt, er ist nicht versetzungsrelevant und es gibt keine Teilnahmeverpflichtung. Stattdessen haben die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Möglichkeit, in Absprache mit dem Land Berlin, nach durch das Land Berlin genehmigten Lehrplänen und mit finanzieller Unterstützung des Landes Berlin einen eigenen Religions-, Lebenskundeunterricht an der Schule anzubieten.

Diese Konstruktion hat es dem Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg ermöglicht, huma-

31 BVerwG Urteil v. 23.02.2005, Az. 6 C 2/04.

32 BVerwG Beschluss v. 23.02.2005, Az. 6 C 2/04.

33 Siehe hierzu Thomas Heinrichs, Religionsunterricht, Lebenskundeunterricht, Ethikunterricht: Moralische Erziehung an der Schule im sozialen und rechtlichen Wandel, in: ders. Religion und Weltanschauung im Recht, Aschaffenburg 2017.

nistische Lebenskunde zunächst in Berlin – und inzwischen auch in Brandenburg – erfolgreich anzubieten. Da es bei dieser Konstruktion nicht darauf ankommt, ob die Schüler, die diesen Unterricht besuchen, formal Mitglieder der Weltanschauungsgemeinschaft sind, haben sehr viele Eltern ihre Kinder für diesen Unterricht angemeldet, die die humanistischen Positionen des Verbandes teilen, aber nicht Verbandsmitglieder sind. Offensichtlich werden in großen, weit über die Verbandsmitgliedschaft hinausgehenden Teilen der Bevölkerung die humanistischen Positionen geteilt.³⁴

Dadurch konnte der humanistische Lebenskundeunterricht in Berlin ein Erfolgsmodell werden. Seit seiner Einführung ist die Zahl der Schüler, die am humanistischen Lebenskundeunterricht teilnehmen, kontinuierlich gestiegen und liegen inzwischen (Schuljahr 2016/2017) bei über 62.500. Wäre der Religionsunterricht auch in Berlin ordentliches Schulfach, wäre dies nicht möglich gewesen, weil dann die an den Kirchen orientierten Mitgliedschaftskriterien angewendet worden wären und nur die Kinder der Verbandsmitglieder den Unterricht hätten besuchen dürfen. Im Vergleich mit den Ländern, in denen der Religionsunterricht ordentliches Schulfach ist, kann man ersehen, wie das an den Kirchen orientierte Rechtssystem anders organisierte Religionen und Weltanschauungen benachteiligt. Denn in diesen Ländern gibt es – mit Ausnahme der humanistischen Grundschule Fürth, die als Weltanschauungsschule anerkannt ist und an der es entsprechend einen weltanschaulichen, humanistischen Lebenskundeunterricht gibt – keinen humanistischen Lebenskundeunterricht.³⁵ Damit besteht nicht die Möglichkeit, dass die humanistischen Verbänden den Menschen, die nicht formal Mitglieder sind, aber die humanistischen Positionen in ihren Grundzügen teilen, ein weltanschauliches Angebot zu machen, welches diese wahrnehmen könnten.³⁶

Versuche in NRW und Niedersachsen einen humanistischen Lebenskundeunterricht einzuführen, letztlich daran gescheitert, dass nur formale Verbandsmitglieder als Teilnehmer anerkannt wurden und hier keine ausreichende Anzahl für die Neueinführung dieses Unterrichts nachgewiesen werden konnte.

2.b.a.b Islamischer Religionsunterricht

Obwohl es schon seit längerem auch von staatlicher Seite den Wunsch gab, dass ein islamischer Religionsunterricht eingerichtet werden sollte,³⁷ entwickelte und entwickelt sich dieser Prozess sehr schwierig.

34 Bei einer repräsentativen Forsa-Umfrage erklärten 2007 56 % der Befragten, dass sie eine humanistische Lebensauffassung haben. Quelle http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Humanistenquote_2007.pdf, Abruf 27.07.2016.

35 Zu einer Ausnahme in Hessen s.u.

36 Im Jahr 2008 gaben bei einer repräsentativen Forsa-Umfrage 61 % der Befragten an, dass sie sich wünschen, dass das Schulfach Humanistische Lebenskunde bundesweit eingeführt wird. 37 % der Befragten gaben an, in diesem Falle ihr Kind nicht in einen Religionsunterricht, sondern in den humanistischen Lebenskundeunterricht zu schicken. Quelle: http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Lebenskundeunterricht-und_Praeferenzen.pdf, Abruf 27.07.2016.

37 Über die Einführung eines solchen Unterrichts wird schon seit 1984 diskutiert; vgl. den Bericht der Kultusministerkonferenz vom 20.03.1984 "Möglichkeiten religiöser Erziehung muslimischer Schüler in der BRD".

Die Muslime haben aufgrund ihrer nicht kirchenförmigen Organisation erhebliche Probleme gehabt und haben sie noch, einen muslimischen Religionsunterricht als ordentliches Schulfach einzuführen. Zum einen erwarten die Länder in jedem Bundesland einen einzigen verbindlichen Ansprechpartner, mit dem die Inhalte und Formalien des islamischen Religionsunterrichts geklärt werden können. Zum anderen bedarf es einer Klärung, anhand welcher formalen Kriterien die Zugehörigkeit zum Islam festgestellt werden kann, damit klar ist, welche Schüler verpflichtet sind, diesen Unterricht zu besuchen.

Die Muslime wurden daher aufgefordert, "sich alsbald als Religionsgemeinschaften auf Landesebene zu organisieren".³⁸ Auch staatliche Stellen äußerten sich so. So meinte die damalige "Ausländerbeauftragte" des Landes Niedersachsen, es sei "Aufgabe der islamischen Organisationen, den Zusammenschluss zu einer Religionsgemeinschaft zu initiieren" und als "möglichst einheitlich auftretender, funktionsfähiger Gesprächspartner gegenüber dem Land" aufzutreten.³⁹ Dafür müssten sich die beteiligten Glaubensrichtungen der Muslime auf einen "gemeinsamen religiösen Grundkonsens"⁴⁰ einigen.

Im Verständnis der mit den Kirchen befassten staatlichen Stellen bestand und besteht anscheinend der Eindruck, als seien die Muslime bislang noch gar keine Religionsgemeinschaft! Das ist faktisch wie rechtlich unzutreffend.⁴¹ Was mit der Aufforderung an die Muslime, Religionsgemeinschaft überhaupt erst zu werden, daher wirklich gemeint war und ist, ist die Forderung eine Kirche zu werden. Diese Forderung ist im Hinblick auf den Gleichbehandlungsanspruch aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften rechtswidrig und politisch inakzeptabel. Ebenso ist es inakzeptabel, von den Muslimen zu verlangen, sich auf einen einheitlichen Islam zu einigen – so als müssten katholische und evangelische Kirche sich auf ein einheitliches Christentum einigen. Ein solcher Unterricht wäre offensichtlich kein Bekenntnisunterricht, sondern nur eine allgemeine Islamlehre.

Rechtlich gibt es keine Notwendigkeit, pro Bundesland einen verbindlichen Ansprechpartner zu haben.⁴² Art. 7. Abs. 3 GG sieht dies, im Gegensatz zu wiederholten Behauptungen aus der Politik, nicht vor. Erforderlich ist lediglich irgendein Ansprechpartner, mit dem die Inhalte des Religionsunterrichts abgestimmt werden können. Dies kann auf lokaler Ebene geschehen, überregional oder auf Landesebene. Dies zu entscheiden obliegt einzig den Religionsgemeinschaften.

38 Mark Chalil Bodenstern, Islamischer Religionsunterricht im Schulversuch, <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/5ReligionsunterrichtSchule/Schulversuche/schulversuche-inhalt.html?nn=3334398>, Abruf 13.09.2015.

39 Gabriele Erpenbeck/Edeltraud Windolph, Erfahrung der Kooperation am Beispiel des islamischen Religionsunterrichts aus Sicht der Ausländerbeauftragten und der Landesregierung Niedersachsen, in: Islam einbürgern, S. 48-55, hier S. 52. Für Bayern vgl. Ulrich Seiser, Der bayerische Modellversuch "Islamunterricht" – Entstehung und Konzeption, in: Islam einbürgern, S. 48-55.

40 Erpenbeck/Windolph: Kooperation, S. 52.

41 Vgl. BVerfG, Beschluss v. 05.02.1991, Az.,2 BvR 263/86.

42 Das sieht vom Grundsatz her auch Oebecke so, auch wenn er dies aus politischen Gründen für verfehlt hält (Janbernd Oebecke, Deutsche Religionsverfassung und Islam; in: Meyer (Hg.), Recht, Religion, Politik. Auf dem Weg zu einer Anerkennung des Islam in Deutschland, Loccum Protokolle 17/05, Loccum 2005, S. 261-276, hier S. 273.

In Hessen existieren traditionell einige freireligiöse Gemeinden. Diese Gemeinden haben sich – mit Ausnahme der Freireligiösen Gemeinde Offenbach – zu einer Freireligiösen Landesgemeinschaft Hessen zusammen geschlossen.⁴³ Die Freireligiöse Gemeinde Offenbach gehört dieser Landesgemeinschaft nicht an. Das Land Hessen hat mit der Landesgemeinschaft Lehrpläne zur Durchführung des freireligiösen Religionsunterrichts entwickelt. Mit der Freireligiösen Gemeinde Offenbach wurde ein eigener Lehrplan abgesprochen. Seit 1977 besteht eine vertragliche Regelung mit dem Land Hessen.⁴⁴

Ebenso gibt es in Hessen mit der jüdischen Gemeinde Frankfurt und mit dem Landesverband jüdischer Gemeinden in Hessen, dem die jüdische Gemeinde Frankfurt nicht angehört, je zwei Ansprechpartner, mit denen eigene Regelungen über den jüdischen Religionsunterricht für ihre Mitglieder getroffen wurden.⁴⁵

In Nordrhein-Westfalen gibt es für Nordrhein und Westfalen je einen jüdischen Landesverband und die Synagogengemeinde Köln. Ein einheitlicher Ansprechpartner existiert nicht. Vielmehr müssen die Regeln für den Religionsunterricht mit diesen drei Gemeinden abgesprochen werden.⁴⁶

In Rheinland-Pfalz wurde der Lehrplan für den Religionsunterricht von der jüdischen Gemeinde Mainz erarbeitet. Er dient wohl als Grundlage für den Religionsunterricht der übrigen jüdischen Gemeinden in Rheinland-Pfalz.⁴⁷ Diese Beispiele zeigen, dass das rechtswidrige Verlangen, die Muslime müssten pro Bundesland einem zentralen islamischen Ansprechpartner stellen, offensichtlich politisch motiviert ist.

Ebenfalls rechtswidrigerweise, haben die Länder seit Anfang 2000 im Rahmen von Schulversuchen begonnen, selber einen islamischen Religionsunterricht anzubieten. Es handelte sich dabei um eine Art Islamunterricht light, der zumeist in Form einer nicht bekenntnisgebundenen religionskundlichen Unterweisung unterrichtet wurde.⁴⁸ In solchen staatlichen "Unterweisungen" im Islam werden zwangsläufig religiöse Inhalt vermittelt, was gegen den Grundsatz der staatlichen Neutralität verstößt.⁴⁹

43 Die Freireligiöse Landesgemeinschaft Hessen hat sich inzwischen in "Humanistische Gemeinschaft Hessen" umbenannt. Der von der Freireligiösen Landesgemeinschaft durchgeführte Religionsunterricht wurde zwischenzeitlich in einen humanistischen Lebenskundeunterricht umgewandelt; siehe http://www.humanisten-hessen.de/humanistische_lebenskunde.html, Abruf 20.10.2016.

44 Corlazzoli, Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland, Frankfurt/M u.a. 2009, hier S. 101f.

45 Vgl. Corlazzoli: Religionsunterricht, S. 179.

46 Vgl. Corlazzoli: Religionsunterricht, S. 189f.

47 Corlazzoli: Religionsunterricht, S. 195f.

48 Vgl. für Niedersachsen Erpenbeck/Windolph: Kooperation. Vgl. insgesamt: <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/5ReligionsunterrichtSchule/Schulversuche/schulversuche-inhalt.html?nn=3334398>, Abruf 13.09.2015.

49 Eindeutig ist dies so beim bayerischen Modellversuch "Islamunterricht". Der Unterricht weist "religiöse Inhalte" auf, "die in Richtung einer Erziehung zum Glauben gehen" (vgl. Seiser: Modellversuch, S. 59). Dieser Modellversuch ist inzwischen zur Grundlage für die landesweite Einführung eines Islamunterrichts in Bayern gemacht worden;

Da es keine formale Religionszugehörigkeit gibt, fehlt es an eindeutigen Kriterien, welche Schüler verpflichtet bzw. berechtigt sind, an einem islamischen Religionsunterricht teilzunehmen. In Niedersachsen hat man sich im Rahmen des dort seit 2003/2004 durchgeführten Schulversuchs darauf geeinigt, die Anmeldung der Eltern für den muslimischen Religionsunterricht als verbindliche Zugehörigkeitserklärung anzuerkennen.⁵⁰

Obwohl damit im Grunde ein handhabbares Kriterium gefunden worden war, wurde weiter gefordert, dass die "Muslime einen formalen Bekenntnisnachweis" entwickeln.⁵¹ Kuhn-Zuber hat zu Recht verlangt, dass die Schule den unterschiedlichen Organisationsformen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Rechnung tragen muss.⁵²

Als Regelfach wird Islamunterricht inzwischen neben Hessen in Nordrhein-Westfalen, in Niedersachsen, in Bayern und in Rheinland-Pfalz angeboten. In Baden-Württemberg Schleswig-Holstein und im Saarland gibt es Schulversuche. Hamburg hat das Modell eines Religionsunterrichts für alle gewählt. Bremen berücksichtigt den Islam in einem übergreifenden Fach Religionskunde, ebenso Brandenburg im Fach LER.⁵³ Insgesamt sind die Schülerzahlen relativ gering und entsprechen nicht den Zahlen, die man nach den statistischen Angaben zur Zahl der Muslime in den Ländern erwarten würde.

Auch mit den Ansprechpartnern gibt es weiterhin Probleme. NRW hat – wie Niedersachsen – gesetzlich einen Beirat als Ansprechpartner eingerichtet. Der Beirat besteht gemäß § 132a SchulG NRW aus vier islamischen Theologen, die von "den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen oder von deren Zusammenschluss bestimmt werden," sowie von vier weiteren islamischen Theologen, die nur mit Zustimmung des Schulministeriums von den "den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen oder deren Zusammenschluss bestimmt werden". Diese Beiräte verstoßen gegen den staatlichen Neutralitätsgrundsatz und das Gebot der organisatorischen Trennung von Staat und Kirche. Sie sind eindeutig verfassungswidrig. Man stelle sich vor, das Land NRW akzeptiere die katholischen Bischöfe nicht als Ansprechpartner für die Durchführung des katholischen Religionsunterrichts, sondern verlange, dass ein Beirat aus Vertretern katholischer Organisationen bestimmt wird, die es selber auswählt und deren Vertreter es zum Teil selber bestimmt. Mit dieser Vorgehensweise maßt sich das Land NRW an, ein autoritatives, theologisches Leitungsgremium selber erst zu

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3200/bayern-geht-beim-islamunterricht-seinen-eigenen-weg-weiter.htm>, Abruf 27.07.2016.

50 Vgl. Erpenbeck/Windolph: Kooperation.

51 Erpenbeck/Windolph: Kooperation, S. 52 Kritisch hierzu von muslimischer Seite Altiner: Erfahrungen, S. 45.

52 Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 273.

53 Quelle: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/islamunterricht-in-den-bundeslaendern-einueberblick-a-1015021.html>, Abruf 13.09.2015. Der Spiegel sieht im fehlenden Unterricht die Gefahr "religiösen Analphabetentums".

schaffen.⁵⁴

Im Ergebnis ist es so, dass das starre Festhalten der Politik am Muster der Kirchen verhindert, dass alle islamischen Gruppierungen die Möglichkeit bekommen, einen ihrem Glauben entsprechenden Religionsunterricht für ihre Mitglieder an den Schulen anbieten zu können.

3. Tendenzen zur Anpassung an das Modell "Kirche"

Wenn es in einer Gesellschaft ein eingeführtes und vorherrschendes Modell für bestimmte Organisationen gibt, dann ist es normal, dass neu hinzukommende Organisationen versuchen, sich an diesem Modell zu orientieren. Dies gilt auch für die Organisationen der Religionen und Weltanschauungen. Sowohl bei den Humanisten wie bei den Muslimen kann man solche Anpassungsprozesse beobachten.

3.a Humanisten

Die humanistischen Verbände sind aus den alten freidenkerischen, freireligiösen Verbänden entstanden. Von daher sind sie in ihrer Organisationsstruktur traditionell den Kirchen in manchem ähnlich. Freireligiöse Gemeinden haben die kirchliche Gemeindestruktur übernommen und diese nur mit einem religionsfreien Inhalt gefüllt. Auch die nicht gemeindlich organisierten Freidenkerverbände sind jedoch im bürgerlich-staatlichen Kontext Europas entstanden und haben die dort übliche Rechtsform des eingetragenen Vereins angenommen. Aus dieser historischen Situation heraus gibt es auch schon seit langem freie Gemeinden und freidenkerische Verbände, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind. Auf der Ebene der Organisationsstruktur bestanden daher traditionell Ähnlichkeiten mit den Kirchen.

Die aktuellen Prozesse sind zwiespältig. Zum einen führt die allgemeine gesellschaftliche Tendenz weg von einer formalen Bindung an Verbände hin zur zeitweisen Inanspruchnahme von Dienstleistungen – Stichwort: Fitnessstudio anstatt Sportverein – auch bei den humanistischen Verbänden dazu, dass nur noch ein Bruchteil der Personen, die die weltanschaulichen Angebote nutzen, auch Verbandsmitglieder sind. Diese offene Zugehörigkeitsstruktur entspricht inzwischen auch dem Selbstverständnis der Humanisten.

Andererseits gibt es aber auch Tendenzen zu einer verstärkten Kooperation mit dem Staat, für die kirchenähnliche Strukturen nützlich sind. So wird der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts und die damit verbundenen Privilegien von einigen Verbänden angestrebt.

Schon immer aber und bis heute fehlt es den freidenkerischen und humanistischen Verbänden an einer weltanschaulichen Hierarchie. Hieran wird sich auch nichts ändern.

54 Um die Besetzung dieses Beirates und über die Zusammenarbeit mit diesem Beirat gibt es verständlicher Weise Streit, <http://www.sueddeutsche.de/bildung/islamischer-religionsunterricht-in-nrw-auf-zur-gesinnungspruefung-1.1566496>, Abruf 13.09.2015.

3.b Muslime

Bei den Muslimen gibt es zum einen radikale islamische Gruppen, die jede Anpassung an die in Deutschland bestehenden Strukturen religiöser Organisation ablehnen.⁵⁵ Dies ist jedoch die eindeutige Minderheit. Die meisten Gruppen versuchen, in den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen ihren Ort zu finden und sich an die bestehenden Strukturen anzupassen. Untersuchungen zeigen, dass sich die Bildung islamischer Organisationen "nicht nur an islamischen Traditionen religiöser Vergemeinschaftung, sondern auch an der institutionellen Umwelt orientiert".⁵⁶ Diese ist in Europa geprägt durch den säkularen Rechtsstaat und durch die "Kirchlichkeit als vorherrschender religiöser Organisation".⁵⁷ "Die Muslime in Europa stehen vor der Herausforderung, eine Rolle für den Islam außerhalb der klassischen islamischen Länder, des dar I Islam, zu definieren. Dies bedeutet, sich als Muslime in dreierlei Hinsicht neu zu verorten – in Bezug auf das Einwanderland, in Bezug auf das Herkunftsland und in Bezug auf den globalen Islam".⁵⁸ Dieser Prozess läuft gerade erst an, sein Ergebnis ist offen. Kirchenähnlich Strukturen haben die muslimischen Gruppen bislang weder auf organisatorischer noch auf hierarchischer Ebene entwickelt. Die Form der Kirche ist mit dem Selbstverständnis des Islam wahrscheinlich auch nicht zu vereinbaren.

4. Die Notwendigkeit der Öffnung des Religions- und Weltanschauungsrechts

Die Regelungen des Religions- und Weltanschauungsrechts in Deutschland und die in ihnen festgeschriebenen Privilegierung der Körperschaften des öffentlichen Rechts haben integrationspolitische Auswirkungen.⁵⁹ Das Recht legt fest, welche Religionen und/oder Weltanschauungen vom Staat als vollwertig anerkannt und entsprechend staatlich unterstützt werden und welche nicht. Menschen, deren Religion oder Weltanschauung staatlicherseits nicht als vollwertig anerkannt werden, sind in unsere Gesellschaft nicht voll integriert. Ihnen werden Möglichkeiten, die anderen eingeräumt werden, verweigert. Auch die Humanisten haben ein Integrationsdefizit, wenn sie nicht voll anerkannt werden und als Weltanschauung gegenüber den Religionen schlechter gestellt werden. Ebenso führen sie wie die Muslime einen Kampf um Anerkennung, wenn sie gleiche Rechte für sich einfordern.

Jede soziale oder kulturelle Gruppe einer Gesellschaft, jede neue Generation muss immer wieder neu in die Gesellschaft integriert werden. Integration ist kein besonderes Problem von Migranten und erst recht kein besonderes Problem von Muslimen. Derzeit wird die Integrationsdebatte jedoch auf die Frage zugespitzt, wie "die Muslime" zu integrieren sind. Diese politische Entwicklung der letzten

55 Werner Schiffauer, Vom Exil- zum Diaspora-Islam. Muslimische Identitäten in Europa, in: Soziale Welt, Jahrgang 55, 2004, Heft 4, S. 347-368, hier S. 361ff.

56 Matthias Koenig, Repräsentanzmodelle des Islam in europäischen Staaten, in: Islam einbürgern, S. 19-32, hier S. 20.

57 Koenig: Repräsentanzmodelle, S. 20.

58 Schiffauer: Diaspora-Islam, S. 347.

59 Vgl. hierzu Fritsche: Religionsverfassungsrecht, S. 252ff.

ca. 20 Jahre hat politische Gründe und produziert politische Effekte. Bis Ende der 90er Jahre, war von der Integration der "Gastarbeiter" oder der "Türken" die Rede. Migranten wurden als ethnische Gruppe identifiziert und nicht anhand ihrer Religion.⁶⁰ Mit der Änderung des Integrationsdiskurses werden aus ethnischen Migranten Muslime erst *gemacht*. Man zwingt mit einer solchen Politik Migranten muslimischer Herkunft, sich zu dieser bewusst zu verhalten, ein Bedürfnis, das sonst häufig nicht bestünde. Man konstruiert so auch eine bewusste Andersartigkeit⁶¹ und erzeugt das Bild einer gerade hier bestehenden, besonderen Integrationsbedürftigkeit. All dies erzeugt aber keine positiven Integrationseffekte. Im Gegenteil fühlen sich Migranten nun häufig doppelt diskriminiert, "sowohl als Einwanderer als auch als Muslim".⁶² Das derzeitige Religions- und Weltanschauungsrecht verstärkt diesen Effekt.

Im Bereich des Religions- und Weltanschauungsrechts ist es erforderlich, dass, sofern dieses Recht strukturelle Ungleichheiten zwischen unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen festschreibt, die entsprechenden rechtlichen Regelungen geändert.

Dass z.B. muslimische Religionsgemeinschaften auf absehbare Zeit nicht die Chance haben werden, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen, ist unter den Juristen Konsens.⁶³ Als eine Benachteiligung der Muslime wird dies aber nicht unbedingt wahrgenommen. So vertritt z. B. Waldhaus die Auffassung, das deutsche Religions- und Weltanschauungsrecht habe einen "Angebotscharakter". Man könne die Angebote eben wahrnehmen oder nicht. Wer ein Angebote nicht wahrnehme, werde dadurch nicht benachteiligt.⁶⁴

Angebote wie der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der Durchführung von Religionsunterricht werden offensichtlich nur in bestimmter Weise organisierten Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften gemacht. Damit wird eine bestimmte Organisationsform privilegiert und andere Formen diskriminiert. Damit werden Religionen/Weltanschauungen vom Staat je nachdem, wie sie sich organisieren, in eine Zwei-Klassen-Gesellschaft eingeteilt. Die Form der Organisation ist Teil der Religion-/ Weltanschauung und ihrer Ausübung. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die Kirchen in mehreren Urteilen immer wieder betont, dass die Wahl der Organisationsform Teil des religiösen Selbstbestimmungsrechts ist.⁶⁵ Das kann für andere Religionen oder Weltanschauungen nicht anders gelten. Eine Religion oder Weltanschauung darf nicht wegen der von ihr aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählten Organisationsform benachteiligt

60 Vgl. Riem Spielhaus, Vom Migranten zum Muslim und wieder zurück – Die Vermengung von Integrations- und Islamthemen in Medien, Politik und Forschung, in: Halm/Meyer (Hg.), Islam und die deutsche Gesellschaft, Wiesbaden 2003, S. 169-195, hier S. 170ff.

61 Spielhaus: Vom Migranten zum Muslim, S. 174, S. 185.

62 Schiffauer: Diaspora-Islam, S. 354.

63 Christian Waldhaus, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, München 2010, S. D 57, D 81.

64 Waldhaus: Religionskonflikte, S. D 47f., D 75.

65 Vgl. BVerfG v. 11.10.77, Az. 2 BvR 209/76, v. 25.03.1980, Az. 2 BvR 208/76.

werden.

Auch im Bereich des Religions- und Weltanschauungsrecht, ist Integration keine Einbahnstraße. Es ist nicht »durchhaltbar, eine der drei großen monotheistischen Religionen konsequent von den verfassungsrechtlich ermöglichten Kooperationsangeboten abzuhalten.«⁶⁶ Der Staat muss Integrationsmöglichkeiten schaffen, die auf die Eigenarten der Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften Rücksicht nehmen. Die Beibehaltung der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechtes für die Kirchen erfolgte bei Erlass der Weimarer Reichsverfassung 1918 ausdrücklich aufgrund des Selbstverständnisses der evangelischen Kirche (s.o.). Es ist also durchaus üblich, dass der Staat das durch die Religion oder Weltanschauung geprägte, organisatorische Selbstverständnis einer Religions-/Weltanschauungsgemeinschaft bei Erlass seiner Rechtsvorschriften berücksichtigt.

Dass die Integration nicht kirchlich organisierter Religionen und Weltanschauungen in Deutschland auch eine Modifizierung des Rechtes verlangt, wird schon seit längerem von Juristen bejaht.⁶⁷ Passiert ist aber bislang nichts. Noch immer erwartet der Staat, dass sich die nicht kirchlich organisierten Religionen und Weltanschauungen dem Muster der Kirchen anpassen.

Wenn der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechtes bleibt – und davon ist auszugehen, da die christlichen Kirchen ihr gut funktionierendes Lobbynetzwerk einsetzen werden,⁶⁸ um diesen zu halten, denn ohne ihn ginge das Kirchensteuerprivileg verloren –, und dann müssen zumindest alle sich nicht unmittelbar aus der Natur der Rechtsform ergebenden Privilegien für Religions- und Weltanschauungskörperschaften des öffentlichen Rechtes abgeschafft werden.⁶⁹

So hat z.B. Jochen Bittner vorgeschlagen, an Stelle der Kirchensteuer eine "Religionssteuer" einzuführen.⁷⁰ Man muss diesen Vorschlag nicht gut heißen. Aber der Ansatz, die Privilegierung der Kirchen aufzuheben und eine Gleichstellung aller Religionen und Weltanschauungen rechtlich möglich zu machen, ist richtig. Hier sind viele Modelle denkbar. Es wird Zeit, darüber zu reden.

66 Fritsche: Religionsverfassungsrecht, S. 130, bei dem allerdings die Weltanschauungsgemeinschaften überhaupt nicht auftauchen..

67 Vgl. Waldhaus: Religionskonflikte, Christoph Möllers, Referat, in: Verhandlungen des 68. deutschen Juristentages, München 2010, Bd. II, 1, S. O 39-O 56, zur Debatte Stefan Koriath, Reform des deutschen Religionsrechts? in: Groschopp (Hg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, Aschaffenburg 2010, S. 13-28, Heimann: Deutschland als multireligiöser Staat.

68 Vgl. Frerk: Kirchenrepublik.

69 So auch Fritsche: Religionsverfassungsrecht, S. 141.

70 <http://www.zeit.de/gesellschaft/2015-03/kirchensteuer-islam-reform-religion-finanzierung>, Abruf 26.07.2016.